

Steuerbonus auf Handwerker-Rechnungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

Kern des Gesetzes ist, dass der Auftraggeber von Handwerkerleistungen bestimmte Beträge aus der Rechnung steuerlich absetzen darf. Hier gibt es einige Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der erbrachten Leistung und hinsichtlich der Höhe des absetzbaren Betrages:

- Die absetzbaren Handwerkerrechnungen sind ausschließlich auf Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen beschränkt. Neubauten sind also ausgenommen.
- Absetzbar sind ausschließlich Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), Materiallieferungen sind ausgenommen. Bei einer Kombination aus Lieferung und Montage ist also nur der Montageanteil abzugsfähig.
- Die Höhe des abzugsfähigen Betrages ist auf 3000,- Euro beschränkt. Von diesem Betrag gewährt das Finanzamt dem Auftraggeber einen Steuerbonus (Rückzahlung) von 20 %, maximal also 600,- Euro. Liegt der Lohnanteil niedriger, fällt auch die Steuergutschrift niedriger aus. Enthält die Rechnung beispielsweise einen Lohnanteil von 1350,- Euro, wird ein Betrag von 270,- Euro gutgeschrieben.

Gleichgültig ist, ob die Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsarbeiten im Privathaushalt des Mieters, in der Eigentumswohnung oder im Haus des Eigentümers durchgeführt werden. Damit haben erstmals Mieter einer Wohnung die Möglichkeit, Reparaturen steuerlich absetzen zu können. Die gleiche Aussage gilt für den Eigenheimbesitzer, wenn er an seiner Immobilie Handwerksleistungen in Anspruch nimmt, z.B. die Einfahrt neu pflastern oder den Heizkessel erneuern lässt. Voraussetzung für den Erhalt des so genannten Steuerbonus ist daher:

- Eine Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.
- Die Arbeitskosten sind im separaten Betrag auf der Rechnung auszuweisen. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden.
Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Handwerksbetriebes überwiesen werden. Eine Barzahlung wird vom Finanzamt nicht akzeptiert. Neben der Rechnung ist der Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug, zu erbringen.

Kein Steuerbonus wird dann gewährt, wenn von dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben,
- Außergewöhnliche Belastungen

deklariert werden.

Wie oben dargelegt, beträgt der Steuerbonus 20 % von max. 3000,- Euro der Erhaltung / Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d. h. max. 600,- Euro, und zwar bezogen auf die Lohnkosten. Es handelt sich dabei um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.

Ab dem **01.01.2009** wird der Steuervorteil auf 20% von max. 6000,- Euro (1200.-) verdoppelt.

Deweiteren hat die Bundesregierung am 15. oktober 2008 das Familienleistungsgesetz beschlossen.

Demnach können haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 2 ab 2009 steuerlich verbessert abgesetzt werden mit 20% der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen, max. 4000 Euro.